

# **Tutorium zur Vorlesung „Aufenthalts- und Asylrecht – Rechtliche Grundlagen der Flüchtlingsberatung“ Sommersemester 2015 · Fälle zur Fristberechnung**

## **Aufgabe**

Welche Rechtsmittel kann A binnen welcher Frist ergreifen? Begründen Sie Ihre Antwort.

### **Fall 1**

Asylantragsteller A wohnt in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen. Bei Antragstellung wurde er ordnungsgemäß über die Mitwirkungs- und Zustellungsvorschriften belehrt. In der Aufnahmeeinrichtung ist durch Aushang bekannt gemacht, dass Post an die Bewohner jeden Werktag und Samstag zwischen 16:00 und 18:00 Uhr im Büro des Leiters abgeholt werden kann. Die Behörde lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 11. Mai 2015 als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Bescheid wird am 12. Mai 2015 zur Post gegeben und am 13. Mai 2015 vormittags an den Leiter übergeben. A geht erst am 26. Mai 2015 zum Hausmeister und nimmt den Bescheid entgegen. Am gleichen Tag sucht er sich rechtlichen Rat.

### **Fall 2**

Asylantragsteller A wurde von der zuständigen Behörde eine eigene Wohnung in einem privaten Mehrfamilienhaus zugewiesen. Bei Antragstellung wurde er ordnungsgemäß über die Mitwirkungs- und Zustellungsvorschriften belehrt. Die Behörde lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 11. November 2015 als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Ungarn an. Der Bescheid wird am 12. November 2015 zur Post gegeben. Am 13. November 2015 versucht der Postbote, den Brief mit Postzustellungsurkunde zu übergeben, findet jedoch den Namen des A weder am Klingelschild, noch am Briefkasten. Daraufhin lässt der ihn zurück an die Behörde gehen. Der Hausmeister hatte eine Woche vorher den Namen des A aus rassistischen Motiven entfernt. Der schon zuvor als Bevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt des A erhält am 19. November 2015 einen Abdruck der Entscheidung. Er erkundigt sich sofort nach dem Geschehensverlauf.

### **Fall 3**

Asylantragsteller A hat im Verfahren einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (R1) bestellt. Der Rechtsanwalt ist als Einzelanwalt tätig und hat keine Angestellten. Die Behörde lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 5. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Bescheid wird am 6. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 7. Mai 2015 vom Postboten dem R1 übergeben. R1 vereinbart mit A einen Gesprächstermin am 21. Mai 2015. An diesem Tag trifft

A den R in seinem Büro jedoch nicht an, da R1 nach einem Verkehrsunfall am gleichen Morgen ins Koma gefallen ist. Am 28. Mai 2015 bestellt die Rechtsanwaltskammer einen anderen Rechtsanwalt (R2) zum Vertreter des R1. Dieser spricht mit A noch am gleichen Tage.

#### Fall 4

Die Behörde lehnt den Asylantrag des Antragstellers A mit Bescheid vom 12. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.“ Der Bescheid wird am 13. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 14. Mai 2015 vom Postboten dem A übergeben. Am gleichen Tag sucht er sich rechtlichen Rat.

#### Fall 5

Die Behörde lehnt den Asylantrag des Antragstellers A mit Bescheid vom 12. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.“ Der Bescheid wird am 13. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 15. Mai 2015 vom Postboten dem A übergeben. Am gleichen Tag sucht er sich rechtlichen Rat.

#### Fall 6

Asylantragstellerin A ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, zuvor hat sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung gewohnt. Sie lebt zusammen mit der Asylsuchenden B in einem Zimmer. Mit B ist sie nicht verwandt oder verschwägert. A und B teilen sich zusammen mit einigen anderen Asylsuchenden die über den Flur erreichbare Küche und Sanitäranlagen. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 12. Mai 2015 den Antrag der A als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Brief wird mit Postzustellungsurkunde am Folgetag zur Post gegeben. Der Postbote betritt am 15. Mai 2015 das Gebäude. Im Treppenhaus trifft er die B. Weil er weiß, dass A und B in einem Zimmer wohnen, übergibt er den Brief an B ohne zuvor an der Zimmertür der A zu klopfen. A erhält den Brief von B am 16. Mai 2015. Am 26. Mai 2015 sucht sich A rechtlichen Rat.

#### Fall 7

Asylantragstellerin A ist dezentral untergebracht. Sie lebt zusammen mit ihrem erwachsenen Sohn S, der selbst keinen Asylantrag gestellt hat. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 20. April 2015 den Antrag der A als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und

droht die Abschiebung an. Der Brief wird mit Postzustellungsurkunde am Folgetag zur Post gegeben. Der Postbote klingelt am 22. April 2015 bei A und S. Da A nicht anwesend ist, übergibt er den Brief an S. A erhält den Brief von S am 24. April 2015. Am 27. April 2015 sucht sich A rechtlichen Rat.

### Fall 8

Asylantragstellerin A ist Analphabetin und hat für das Asylverfahren keinen Bevollmächtigten bestellt. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 18. März 2015 den Antrag der A als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Spanien an. Der Bescheid enthält eine formell ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und ist in Deutsch und der Amtssprache des Herkunftslandes der A verfasst. Der Bescheid erreicht die A mittels Postzustellungsurkunde am 20. März 2015. Am gleichen Tag sucht sie sich rechtlichen Rat.

### Fall 8a

Asylantragstellerin A hat für das Asylverfahren keinen Bevollmächtigten bestellt. Ihre Muttersprache ist Farsi. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 18. März 2015 den Antrag der A als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Spanien an. Der Bescheid enthält eine formell ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und ist in Deutsch und Farsi verfasst. In der deutschen Version ist die Frist zutreffend mit „einer Woche ab Zustellung“ bezeichnet. In der Übersetzung in Farsi steht „zwei Wochen ab Zustellung“. Der Bescheid erreicht die A mittels Postzustellungsurkunde am 20. März 2015. Am gleichen Tag sucht sie sich rechtlichen Rat.

## Lösung Fall 1

Statthafte Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Abschiebungsandrohung und Verpflichtungsklage gerichtet auf Zuerkennung von Schutz, dazu Anträge im vorläufigem Rechtsschutz

Fristberechnung: Die Zustellung erfolgt in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 10 Abs. 4 AsylVfG. Nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 gelten Zustellungen am dritten Tag nach Aushändigung an den/die Leiter/in der Erstaufnahmeeinrichtung als bewirkt, selbst wenn diese nicht zu den Postausgabezeiten abgeholt werden. Damit wird Zustellung hier gesetzlich für den 16. Mai 2015 fingiert (13. Mai 2015 plus 3 Tage). Ablauf der Wochenfrist wäre eigentlich am 23. Mai 2015, das ist aber ein Samstag. Daher gilt § 57 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 2 ZPO: Die Frist endet am nächsten Werktag, das wäre eigentlich Montag. Da dieser aber Feiertag (Pfingstmontag) ist, gilt erneut §§ 57 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 2 ZPO: Das Fristende ist damit erst mit Ablauf des 26. Mai 2015. Die Erhebung der Klage ist am Tag der Beratung noch bis 24:00 Uhr möglich.

## Lösung Fall 2

Statthafte Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Ablehnung als unzulässig und Abschiebungsanordnung, dazu Anträge im vorläufigem Rechtsschutz

Fristberechnung: Die Zustellung sollte hier durch Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) an Asylsuchenden selbst erfolgen. Nach § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG ist eine Ablehnung als unzulässig nach § 27a AsylVfG zwingend direkt an die Asylsuchenden zuzustellen, es genügt also entgegen der Regel in § 7 VwZG<sup>1</sup> nicht die Zustellung an den Bevollmächtigten. Der Asylsuchende wohnt nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtung, daher gilt grundsätzlich § 10 Abs. 2 AsylVfG, das heißt es erfolgt die Zustellung an letzte dem BAMF mitgeteilte Anschrift. Die Sendung kam als unzustellbar an BAMF zurück, nach § 10 Abs. 2 S. 4 AsylVfG gilt der Tag der Aufgabe zur Post als Zustellungsdatum. Das ist der 12. November 2015. Die Wochenfrist läuft gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 19. November 2015 ab. Der Umstand, dass das Schild vom Hausmeister entfernt wurde kann bei der Prüfung der Wirksamkeit der Zustellung und der Berechnung der Frist nach dem Gesetz nicht berücksichtigt werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Gegebenenfalls könnte aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO gewährt werden, wenn der Asylsuchende ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten. A wusste nicht, dass die Frist überhaupt läuft. Die Unkenntnis des A müsste aber „ohne sein Verschulden“ bestanden haben. Zwar war der Hausmeister derjenige, der die Namensschilder entfernt hat. Jedoch hätte dies der A innerhalb der Woche nach der Entfernung bemerken und beheben müssen. Seine Unkenntnis beruht daher auf seinem eigenen Verschulden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher nicht möglich.

## Lösung Fall 3

Statthafte Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Abschiebungsandrohung und Verpflichtungsklage gerichtet auf Zuerkennung von Schutz

<sup>1</sup> Erkennbar auch in § 10 Abs. 2 AsylVfG.

Fristberechnung: Die Zustellung erfolgte am 7. Mai wirksam an Bevollmächtigten, § 10 Abs. 2 AsylVfG und § 7 VwZG. Die Frist lief gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB bis einschließlich 21. Mai 2015.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Ist hier nach § 60 VwGO möglich, da den A kein Verschulden trifft. Antrag auf Wiedereinsetzung ist nach § 60 Abs. 2 VwGO binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und in dieser Frist versäumte Handlung – Klageerhebung – nachzuholen. Spätestens am 28. Mai 2015 kennen R2 und A den Inhalt des Bescheides und das Zustellungsdatum. Damit ist Antrag auf Wiedereinsetzung zusammen mit Klageerhebung bis Ablauf des 11. Juni 2015 vorzunehmen.

#### Lösung Fall 4

Statthaftes Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Abschiebungsandrohung und Verpflichtungsklage gerichtet auf Zuerkennung von Schutz

Fristberechnung: Die Zustellung erfolgte wirksam gegen Postzustellungsurkunde am 14. Mai 2015. Die Zwei-Wochen-Frist läuft eigentlich gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB bis einschließlich 28. Mai 2015. (Das 14. Mai 2015 ein Feiertag ist, spielt für Fristberechnung keine Rolle, nur Feiertage am Fristende sind relevant, § 222 ZPO.)

Jedoch ist die Rechtsbehelfsbelehrung „unrichtig“. Sie gibt zwar den zwingend notwendigen Inhalt richtig wieder, enthält aber darüber hinaus noch Infos, wie man Klage erheben kann („schriftlich“ und „zur Niederschrift“), ist in dieser Hinsicht aber unvollständig und damit irreführend. Die Klageerhebung ist nämlich mittlerweile auch elektronisch möglich, vgl. § 55a VwGO in Verbindung mit Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO. Wegen der unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung läuft die Frist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO in Verbindung §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1, Abs. 2 ZPO, 188 Abs. 2 BGB bis einschließlich 17. Mai 2016 (Dienstag nach Pfingsten).

Sollte die Klage erst nach dem 28. Mai 2015 eingelegt werden, ist im Schriftsatz zu erläutern, weshalb hier die Jahresfrist gilt und die Frist erst am 17. Mai 2016 abläuft.

#### Lösung Fall 5

Statthaftes Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Abschiebungsandrohung und Verpflichtungsklage gerichtet auf Zuerkennung von Schutz

Fristberechnung: Die Zustellung erfolgte wirksam gegen Postzustellungsurkunde am 15. Mai 2015. Die Frist läuft gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB bis einschließlich 29. Mai 2015. Es erfolgt keine Verlängerung der Frist nach § 58 Abs. 2 VwGO, da Rechtsbehelfsbelehrung richtig und vollständig ist. Mindestinhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung sind nach § 58 Abs. 1 VwGO Art des Rechtsbehelfs, Sitz und Bezeichnung der Behörde bzw. des Gerichts, bei denen dieser einzulegen ist, und die Frist zur Einlegung. Wenn mehr beinhaltet ist, ist dies unschädlich, solange der Inhalt richtig ist und den Rechtsschutz nicht erschwert. Hier ist alles richtig und vollständig wiedergegeben.

#### Lösung Fall 6

Statthaftes Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Abschiebungsandrohung und Verpflichtungsklage gerichtet auf Zuerkennung von Schutz, dazu vorläufiger Rechtsschutz

Fristberechnung: Die Zustellung am 15. Mai 2015 durch Übergabe an B ist unwirksam: Zwar kann nach § 3 VwZG in Verbindung mit § 178 ZPO auch an Mitbewohner/innen zugestellt werden, aber nur als „Ersatzzustellung“. Dies setzt voraus, dass zunächst überhaupt probiert wurde an die Empfängerin zuzustellen und erst wenn diese nicht angetroffen wird, kann an B zugestellt werden. Der Bescheid wurde hier einfach an die „Mitbewohnerin“ B im Treppenhaus übergeben, ohne vorher überhaupt zu versuchen, zuerst direkt an A zuzustellen. Die B ist auch nicht nach §§ 7 oder 8 VwZG für A empfangs- oder vertretungsberechtigt.

Jedoch können Zustellungsmängel nach § 8 VwZG durch tatsächliche Kenntnisnahme geheilt werden. Die Zustellung gilt damit als am 16. Mai 2014 bewirkt. Der Ablauf der Wochenfrist wäre damit eigentlich am 23. Mai 2015, das ist aber ein Samstag, daher gilt § 57 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 2 ZPO: Frist endet am nächsten Werktag, das wäre eigentlich Montag, da dieser aber Feiertag (Pfungstmontag) ist, gilt erneut §§ 57 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 2 ZPO: Fristende damit erst mit Ablauf des 26. Mai 2015. Erhebung der Klage am Tag der Beratung noch bis 24:00 Uhr möglich. Im Schriftsatz sind die Zustellungsmängel und die tatsächliche Kenntnisnahme am 16. Mai 2015 darzulegen, um zu begründen, weshalb die Klage noch nicht verfristet ist.

### Lösung Fall 7

Statthafes Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Abschiebungsandrohung und Verpflichtungsklage gerichtet auf Zuerkennung von Schutz, dazu Anträge im vorläufigen Rechtsschutz

Fristberechnung: Wenn der Empfänger nicht angetroffen wird, ist nach § 3 VwZG in Verbindung mit § 178 ZPO die Ersatzzustellung an einen in der Wohnung lebenden erwachsenden Familienangehörigen zulässig. Zustellungsdatum ist damit der 22. April 2015.

Fristablauf ist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB der Ablauf des 29. April 2015. Rechtsschutz ist also noch möglich.

### Lösung Fall 8

Statthafes Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Ablehnung als unzulässig und gegen Abschiebungsanordnung, dazu Antrag im vorläufigen Rechtsschutz

Fristberechnung: Die Übergabe erfolgte gegen Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) am 20. März 2015. Nach einer Ansicht ist die Zustellung damit auch wirksam, da die Behörde auch an Analphabet/innen zustellen können muss, sonst könnte an diese nie ein schriftlicher Verwaltungsakt mit Ingangsetzung der gesetzlichen Frist ergehen. Der Fristablauf ist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 27. März 2015.

Wenn die Frist auf Grund Analphabetismus verpasst wird, kann aber eventuell Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn dies ohne Verschulden passiert ist und sich die Person sofort auf die Suche nach Übersetzer/innen gemacht hat.

Andere Ansicht: Zustellung nur wirksam, wenn gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 AsylVfG die Rechtsbehelfsbelehrung in eine Sprache übersetzt wurde, deren Kenntnis „vernünftigerweise vorausgesetzt“ werden kann. Dies mache den Rechtsgedanken deutlich, dass trotz Sprachbarriere eine Chance eröffnet werden soll, tatsächlich Kenntnis von Entscheidungsinhalt und Rechtsschutzmöglichkeiten zu erhalten. Dies gelte im Asylverfahren im Besonderen, da hier strukturell fast immer solche Barrieren bestehen und viele

Asylsuchende auch Analphabeten sind und oft über kein soziales Netz verfügen, das übersetzen könnte und zufällig auf Bundesländer und Kommunen verteilt werden, auch wenn es dort keine Menschen gibt, die übersetzen können. Daher sei faktisch häufig keine Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben und schon die Zustellung unwirksam.

Hier ist am 20. März 2015 ist die Frist ohnehin noch nicht abgelaufen, so dass die Klage nach allen Ansichten noch möglich ist.

## Lösung Fall 8a

Statthafes Rechtsmittel: Klage in Form von Anfechtungsklage gegen Ablehnung als unzulässig und gegen Abschiebungsanordnung, dazu Antrag im vorläufigen Rechtsschutz

Fristberechnung: Die Zustellung erfolgte gegen Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) am 20. März 2015. Der Fristablauf ist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB am 27. März 2015, 24:00 Uhr.

Fraglich ist, ob eine Fristverlängerung nach § 58 Abs. 2 VwGO besteht.

VG München<sup>2</sup>: Die Frist verlängert sich nach § 58 Abs. 2 VwGO auf ein Jahr, da die Rechtsbehelfsbelehrung „unrichtig“ und Einlegung von Rechtsschutz durch Übersetzungsfehler erschwert ist, Fristende wäre dann der Ablauf des 20. März 2016.

VG Stuttgart<sup>3</sup>: Die Frist verlängert sich nicht nach § 58 Abs. 2 VwGO auf ein Jahr, da die deutsche Rechtsbehelfsbelehrung maßgeblich ist. Jedoch ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO zu gewähren, da A die auf dem Übersetzungsfehler des BAMF beruhende Unkenntnis der Fristlänge nicht zu vertreten hat. A könnte also ab heute (20. März 2015) innerhalb von zwei Wochen, also bis einschließlich 3. April 2015, den Antrag auf Wiedereinsetzung stellen und Klage erheben.

Strategie im Klageschriftsatz: Zuerst darlegen, weshalb Jahresfrist gilt (wie VG München) und hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

<sup>2</sup> Urteil vom 29.11.2013 - M 2 K 13.30275.

<sup>3</sup> Beschluss vom 17.05.2011 - 4 K 634/11.